

Privatrechtlicher Vertrag

betreffend Zusammenarbeit im Bereich Ökologischer Leistungsnachweis:
"ÖLN - Gemeinschaft"

Teilbereich 1: Anteil an Biodiversitätsförderflächen

Vertragspartner

	Betriebs- nummer	Name / Vorname	Adresse	Plz / Wohnort
A				
B				
C				

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 vereinbaren die Vertragspartner, den für den ökologischen Leistungsnachweis geforderten Anteil an Biodiversitätsförderflächen (Art. 14 DZV) **gemeinsam** zu erbringen und die nachfolgenden Auflagen der kantonalen Vollzugsstelle einzuhalten.

- Die Vertragspartner stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben folgende Biodiversitäts-Förderflächen zur Verfügung:

Vertragspartner A: Aren und Hochstamm-Feldostbäume

Vertragspartner B: Aren und Hochstamm-Feldostbäume

Vertragspartner C: Aren und Hochstamm-Feldostbäume

- Ein Anteil von 2 % flächigen Elementen auf den einzelnen Betrieben ist zwingend.
- Jeder Partner meldet seine eingebrachten Elemente bei der Betriebsdatenerhebung von Anfangs Mai separat an und bezieht dafür die spezifischen Beiträge.
- Die Verantwortung für die Erbringung dieser Mindestflächen und die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den Vertragspartnern gemeinsam.
- Der Vertrag gilt für mindestens 6 Jahre und beginnt am 1. Januar Er kann nach Ablauf mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden.
- Bei Kündigung ist eine Kopie ans Landwirtschaftsamt Zug, Postfach 857, 6301 Zug, zu senden. Ohne Kündigung gilt der Vertrag ein weiteres Jahr.

bitte wenden

- Die geografische Lage der Biodiversitätsförderflächen der beteiligten Betriebe ist auf einem Plan (Betriebsplan) festzuhalten. Jeder Vertragspartner verfügt zuhanden der Kontrollstelle über eine Kopie dieses Dokumentes.
- Alle Vertragspartner müssen sich von derselben Kontrollorganisation prüfen lassen.
- Die Vertragspartner können sich nur an **einer** ÖLN-Gemeinschaft beteiligen.
- Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.
- Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen und Auflagen für die ökologische Ausgleichsfläche werden die Beiträge **aller** Vertragspartner gemäss Kürzungsrichtlinie des Bundes gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch einen Vertragspartner verursacht worden ist. Die Regelung von etwelchen gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Bewilligung der beauftragten Vollzugsinstanz:

Datum	
Stempel	Unterschrift

Eine Kopie des Vertrags ist nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner ans Landwirtschaftsamt Zug, Postfach 857, 6301 Zug, zu senden.